

://: Die am 3. April 1948 beschlossenen Gemeindesteuerreglements-Abänderungen werden genehmigt.

Mitteilung an den Gemeinderat von Therwil,
an die Abteilung Gemeindewesen,
an die Direktion des Innern (3).

1620

18. Mai 1948.

G.

Regierungsratsbeschluss

betreffend

Endgültige Bau- und Strassenlinien an der Frenkendorferstrasse, Gemeinde Liestal.

Gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird

b e s c h l o s s e n :

Die vom Landrat in der Sitzung vom 18. Dezember 1947 festgesetzten endgültigen Bau- und Strassenlinien der Frenkendorferstrasse werden allgemein verbindlich erklärt.

I. Massgebend für die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 27 versehenen Pläne sowie nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

B e s c h r e i b u n g :

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Abzweigung von der Rheinstrasse,
- b) Richtungsbrüche: nach Plan,
- c) Ende: Gemeindegrenze Liestal/Frenkendorf.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 17,20 m
- b) Zwischen den Strassenlinien: 10,0 m (Fahrbahn 6,0 m, 2 Trottoirs à 2,0 m),
- c) Vorgärten: beidseitig 3,6 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Achse Rheinstrasse Kote 313,46.
- b) Gefällsverhältnisse: Ausrundung auf 6,62 m (Kote 313,40), Steigen 4 % auf 21,35 (Kote 314,25), Ausrundung auf 60,04 m (Kote 315,36), Fallen 0,3 % auf 179,01 m (Kote 314,84), Fallen 0,94 % auf 76,52 m (Kote 314,12), Fallen 0,6 % auf 181,98 m (Kote 313,03).
- c) Endpunkt: Grenze Liestal/Frenkendorf (Kote 313,03).

II. Die Kantonsstrasse ist Ortsverbindungsstrasse. Sie darf beidseitig bebaut werden. Die Vortärten sind für die Verbreiterung der Strasse vorbehalten.

III. a) Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren, sowie dem Gemeinderat Liestal, dem Grundbuchamt Liestal, dem kantonalen Vermessungsamt und dem kantonalen Strassen- und Wasserbauinspektorat zuzustellen.

b) Die kantonale Baudirektion wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 und 4. Juni 1946 vorzunehmen.

c) Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese endgültigen Bau- und Strassenlinien im Grundbuch der Gemeinde Liestal anzumerken.

Mitteilung an den Gemeinderat Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das kant. Vermessungsamt,
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an die Baudirektion.